

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Oberweser**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberweser vom 06.02.2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberweser in der Sitzung vom 06.02.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Oberweser folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberweser vom 06.02.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden inkl. der einmaligen Benutzung der Friedhofskapelle zu einer Trauerfeier folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 130 €
  - Für jeden weiteren Tag 24 €
  - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 4 Tagen 130 €
  - Für jeden weiteren Tag 24 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

Das Ausheben und Schließen eines Grabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch von dieser Beauftragte. Die Kostenberechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Umbettungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder durch von dieser Beauftragte. Die Kostenberechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts**

(1) Für die Überlassung von Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab, Rasenreihengrab, Urnenreihengrab, Urnenrasenreihengrab	760 €
b) Familiengrab	1.520 €
c) Urnenbeisetzung auf einer vorhandenen Grabstelle	600 €

## **§§ 9 - 10(bleiben frei)**

## **§ 11 Weitere Gebühren**

Werden durch die Friedhofsverwaltung weitere Leistungen erbracht, so erfolgt die Kostenberechnung nach tatsächlichem Aufwand. Beispiele für weitere Leistungen sind:

- a) Die Abräumung einer Grabstätte, wenn die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung hierzu nicht nach einer angemessenen Frist nachkommen.
- b) Leistungen zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung auf den Friedhöfen und zur Abwendung einer konkreten Gefahr (z.B. Beseitigung nicht standischer Grabmale)

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 20 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 40 €

3) für die Dauer von 5 Jahren 100 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 50 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.11.1993, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.11.2008, außer Kraft.

Oberweser, 06.02.2012

Gemeinde Oberweser  
-Der Gemeindevorstand-

Bürgermeister

